

Hygiene aktuell

Neuaufgabe des Impfbuches „Internationale Bescheinigungen über Impfungen“ nach sächsischem Muster („Sächsisches Impfbuch“)

Jede durchgeführte Schutzimpfung hat der Arzt unverzüglich zu dokumentieren. Im bis zum 31. 12. 2000 gültigen Bundesseuchengesetz (BSeuchG) stand im § 16 (2) „Das Impfbuch muss einem bundeseinheitlichen Muster entsprechen. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates ein Muster für das Impfbuch festzulegen.“ Dies ist niemals verwirklicht worden; ein einheitliches Impfbuch ist bis heute in Deutschland nicht verfügbar. Es ist eine Viel-

zahl von Impfbüchern, -ausweisen und -nachweisen im Umlauf. Dies erschwert eine rasche Übersicht der Ärzte über die Vollständigkeit von Impfungen und über das Auffinden von Impflücken insbesondere im Erwachsenenalter bei prophylaktischen Maßnahmen, aber auch nach Verletzungen, Insektenstichen oder vor Reisen erheblich. Unter anderem ist die Eingabe in EDV-Programme und deren Abgleich zeitaufwendiger. Die Sächsische Impfkommision (SIKO) hatte daher 1996 eine Arbeitsgruppe sächsischer Amtsärzte gebeten, von diesen praktischen Gesichtspunkten aus eine optimierte Gestaltung des Impfbuches vorzubereiten und Einverständnis unter den Gesundheitsämtern (GÄ) Sachsens herzustellen. Dieser Vorschlag wurde dann von der SIKO unter Berücksichtigung des deutschsprachigen Mus-

ters der WHO „Internationale Bescheinigungen über Impfungen – Impfbuch“, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Deutschland und mikrobiologischer Daten, die im Impfausweis dokumentiert sein sollten, 1998 in der ersten Auflage eines Impfbuches mit dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer, GmbH Dresden, verwirklicht. Inzwischen sind in dieses Impfbuch der Notfallausweis und der Organspendeausweis integriert worden. Die Neuaufgabe 2007 enthält außerdem je eine separate Seite für die Dokumentation der HPV-Impfung und den noch zu etablierenden Impfungen zur Prophylaxe von Rotaviruserkrankungen/-infektionen und Herpes Zoster.

Was sind die Vorteile dieses von anderen äußerlich zunächst nicht zu unterscheidenden Impfbuches?

1. Dieses Impfbuch nach sächsischem Muster erfüllt als Einziges alle gesetzlichen Vorgaben nach § 22 des IfSG einschließlich des zweckmäßigen Verhaltens bei ungewöhnlichen Impfreaktionen. Es ist in allen deutschen Bundesländern gleich gut einsetzbar.
2. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind integriert.
3. Das Impfbuch enthält Notfallausweis und Organspendeausweis.
4. Dieses Impfbuch ist übersichtlich. Es enthält auf Seite 34 (nach Aufblättern der hinteren Umschlagseite) als Einziges ein Inhaltsverzeichnis, nach dem 23 verbal genannte Impfungen und der übrige Inhalt sofort auf der entsprechenden Seite nachgeschlagen werden können. (Wegen dieser Übersichtlichkeit ist es bereits 2006 von einer obersten Bundesbehörde außerhalb Sachsens für alle Angehörigen als Impfbuch ausgewählt und eingeführt worden).
5. Für die wichtigsten Schutzimpfungen (zum Beispiel Tetanus, Diphtherie, Pertussis) sind die Anzahl der Spalten nach dem derzeitigen Impfkalender bis ins hohe Alter vorgesehen.
6. Der aktuelle Impfkalender ist nicht eingedruckt sondern wird eingelegt, um Irritationen von Laien bei den notwendigen Änderungen des Impfkalenders im Laufe des Lebens einer Person zu vermeiden.
7. Es ist eine Vielzahl mikrobiologischer Parameter zum Beispiel Antikörper gegen Röteln, FSME, Polio und notwendige klinische Daten wie überstandene Varizellen gezielt dokumentierbar.
8. Es ist ein problemloser Abgleich mit den Daten in einem EDV-System möglich (in Sachsen Oktoware-System der Gesundheitsämter und hoffentlich bald auch integriert in eine „Sächsische Impfdatenbank“). Als unvermeidbare Nachteile werden oft genannt:
 1. Die Notwendigkeit der Mehrfacheintragungen bei Applikation von 4-, 5- und 6-fach-Impfstoffen.
 2. Der Preis von 0,38 – 0,88 Euro (je nach Bezugsmenge) bei einem Umfang von 36 Seiten gegenüber 0,36 Euro für andere Impfausweise mit 16 Seiten.
 - Die Rechtsvorschriften, die zurzeit im Freistaat Sachsen gelten, sind in der

„Empfehlung der Sächsischen Impfkommission zur Organisation der Dokumentation von Schutzimpfungen vom 1.5.1998, Stand 1.1.2004“ (E9 – Beilage zum „Ärzteblatt Sachsen“ 12/2003) nachzulesen.

Was ist in praxi zu beachten:

1. Alle für die Gesundheit und Prävention gesellschaftlich Verantwortlichen – Gesundheitsämter, Krankenhäuser insbesondere deren geburts-hilffliche Abteilungen, alle Ärzte, gesetzliche und private Krankenkassen, angestellte und verbeamtete Gesundheitsdezernenten in den Kreisen und kreisfreien Städten usw. sollten zwingend eine Einheitlichkeit der Dokumentation und damit die Verwendung des neuen Impfbuches nach sächsischem Muster anstreben. Wünschenswert wäre eine diesbezügliche Verwaltungsvorschrift des Freistaates Sachsen.

2. Das Impfbuch ist zu beziehen vom Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69 in 70565 Stuttgart, Bestell-Nr.: 14/513/0572/40, Bestellfax: 0180/510 6602, dvj@kohlhammer.de.

Um zu gewährleisten, dass jeder Impfling anlässlich seiner ersten Impfung unentgeltlich ein Impfbuch erhält, sollten die Gesundheitsämter auf Anforderung der impfenden Ärzte Impfbücher unentgeltlich an diese Ärzte abgeben. Die unentgeltliche Abgabe eines Impfbuches an den Impfling ist stets mit der Ausstellung des Impfbuches auf den Namen des Impflings und mit der Eintragung der Daten über die erste Impfung verbunden. Dankenswerterweise hat die AOK für ihre Versicherten die Beschaffung im sogenannten Begrüßungspaket bei der Geburt eines Kindes übernommen.

Sammelbestellungen für die Gesundheitsämter händelt dankenswerterweise die Vorsitzende des Landesverbandes Ärzte und Zahnärzte im ÖGD, Amtsärztin Dr. R. Krause-Döring.

3. Bei Verlust des Impfbuches ist das Gesundheitsamt (GA) und ein Impf- arzt berechtigt, gegen Gebühr ein Neues auszustellen. Aufgrund vorgelegter Impfbescheinigung und der im EDV-System oder der Impfkartei des GA erfassten Daten kann das GA die erforderlichen Eintragungen vorneh-

men. Der Impfarzt darf und kann ein Duplikat des Impfbuches nur aufgrund seiner eigenen Dokumentationen oder ihm schriftlich vorliegender Daten in der Patientendatei seiner Einrichtung oder anderer schriftlicher Unterlagen ausstellen.

4. Der Impfarzt hat eine durchgeführte Impfung unverzüglich in ein Impfbuch einzutragen. Falls kein Platz oder keine Übersicht mehr in einem alten Impfausweis besteht, ist ein neues „Sächsisches Impfbuch“ vom GA oder dem Impfarzt auszustellen. Dabei sind in dieses Duplikat die Impfungen des vorliegenden alten Impfbuches zu übertragen (mit Vermerk „übertragen“ Unterschrift und Stempel des Arztes). Es wird empfohlen, diese Leistung als IGeL-Leistung zu berechnen nach dem gleichen Reglement wie im Gesundheitsamt (Preis des Impfbuches plus 10 € für Arbeitsaufwand für die Eintragungen/Übertragungen. Bezug auf das 7. Sächsische Kostenverzeichnis vom 24.5.2006, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8, 2006, If. Nr. 4, Tarifstelle 3.2: Ausstellen eines Duplikates eines Impfausweises).

5. Der impfende Arzt, der eine Impfbescheinigung ausstellen muss, weil kein Impfbuch vorgelegt wurde, sollte den Impfling über die Vorteile eines „Sächsischen Impfbuches“ aufklären. Der Inhalt von Impfbescheinigungen sollte schnellstmöglichst in dieses übertragen werden.

6. Die Ausstellung eines neuen „Sächsischen Impfbuches“ sollte der Arzt zwingend nützen, Jugendliche und Erwachsene auf den integrierten Organspendeausweis hinzuweisen und aufklärerisch auf eine Entscheidung möglichst für eine Organspende per Unterschrift auf Seite 35 hinzuwirken.

Eine zweite Unterschrift des Impflings oder seines Erziehungsberechtigten/Sorgeverpflichteten auf Seite 1 würde die noch immer nicht endgültig beseitigten Hürden der Datenschützer bei der Einrichtung einer „Sächsischen Impfdatenbank“ beheben helfen.

Korrespondenzadresse:
 „Sächsische Impfkommission“
 Vorsitzender, Prof. Dr. med. habil. Siegwart Bigl
 Ludwigsburgstr. 21, 09114 Chemnitz
 Tel.: 0371/3360422, E-Mail: siegwart@bigl.de